



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. November 2019
(OR. en)

13485/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0227 (NLE)**

PECHE 479

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Protokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Senegal

VERORDNUNG (EU) 2019/... DES RATES

vom ...

**über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Protokolls
über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens
über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Senegal**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 2. März 2015 hat der Rat den Beschluss (EU) 2015/384¹ erlassen, mit dem das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Senegal (im Folgenden „Abkommen“)² geschlossen wurde. Das Abkommen trat am 20. November 2014 in Kraft und ist noch in Kraft.
- (2) Das geltende Protokoll über die Durchführung des Abkommens läuft am 19. November 2019 aus.
- (3) Gemäß dem Beschluss (EU)2019/... des Rates³⁺ wurde am ...⁺⁺ ein neues Protokoll über die Durchführung des Abkommens (im Folgenden „Protokoll“) unterzeichnet.

¹ Beschluss (EU) 2015/384 des Rates vom 2. März 2015 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Senegal und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls (ABl. L 65 vom 10.3.2015, S. 1).

² Partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Senegal (ABl. L 304 vom 23.10.2014, S. 3).

³ Beschluss (EU) 2019/... des Rates vom ... über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und über die vorläufige Anwendung des Protokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Senegal (ABl. L ... vom ..., S. ...).

⁺ ABl.: Bitte die Ordnungsnummer des Beschlusses in ST13477/19 einfügen und die dazugehörige Fußnote vervollständigen.

⁺⁺ ABl.: Bitte das Datum der Unterzeichnung des Protokolls einfügen.

- (4) Die in dem Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten sind für die gesamte Geltungsdauer des Protokolls auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.
- (5) Das Protokoll wird ab dem Datum seiner Unterzeichnung vorläufig angewandt, damit die Schiffe der Union rasch ihre Fischereitätigkeiten aufnehmen können. Die vorliegende Verordnung sollte daher ab diesem Datum gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Fangmöglichkeiten gemäß dem Protokoll werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

- a) Thunfischwadenfänger/Froster:
 - Spanien: 16 Schiffe
 - Frankreich: 12 Schiffe

- b) Angelfänger:
 - Spanien: 8 Schiffe
 - Frankreich: 2 Schiffe

- c) Langleinenfischer:
 - Spanien: 3 Schiffe
 - Portugal: 2 Schiffe

- d) Trawler:
 - Spanien: 2 Schiffe

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Datum der vorläufigen Anwendung des Protokolls.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
